



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Oktober 2023
(OR. en)

14720/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0359(NLE)**

PECHE 478

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 587 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 587 final.

Anl.: COM(2023) 587 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2023
COM(2023) 587 final

2023/0359 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte
Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in
bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194
im Hinblick auf Tiefseebestände**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Alle Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) sind die Ziele für die Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen genannt, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2018/973² und die Verordnung (EU) 2019/472³ zur Festlegung von Mehrjahresplänen (MAPs) für die Nordsee und die westlichen Gewässer erlassen, in denen für bestimmte Bestände festgelegt wird, wie diese Ziele bei der Festsetzung von Fangbeschränkungen erreicht werden können.

Die Fangmöglichkeiten werden für die meisten Bestände jährlich und für bestimmte Bestände alle zwei bis drei Jahre festgesetzt.

Einige der vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden von der EU festgesetzt, andere müssen hingegen im Rahmen von multilateralen oder bilateralen Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden. Sowohl die von der EU festgesetzten Fangmöglichkeiten als auch die nach multilateralen oder bilateralen Konsultationen festgesetzten Fangmöglichkeiten werden nach dem Grundsatz der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Fangmöglichkeiten festzulegen für bestimmte

- Bestände, für die die Fangmöglichkeiten von der EU festgelegt werden;
- Bestände, die i) gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich (UK) in der Nordsee und den nordwestlichen Gewässern bewirtschaftet werden, einschließlich der Tiefseebestände in diesen Gebieten, ii) gemeinsam mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich in der Nordsee bewirtschaftet werden, iii) gemeinsam mit Norwegen im Skagerrak-Kattegat bewirtschaftet werden oder iv) Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) sind;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

- Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) bewirtschaftet werden und
- Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit „*pm*“ (*pro memoria*) angegeben sind,

- da die wissenschaftlichen Gutachten zu einigen autonomen Beständen der EU zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen, oder
- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Empfehlungen der einschlägigen RFO noch ausstehen, da deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- bis zum Abschluss multilateraler oder bilateraler Konsultationen mit bestimmten Nicht-EU-Ländern noch keine Zahlen vorliegen für i) Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern ii) gemeinsam mit Nicht-EU-Ländern bewirtschaftete Bestände und iii) mit Nicht-EU-Ländern ausgetauschte Fangmöglichkeiten.

Festsetzung von Fangmöglichkeiten

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr eine Mitteilung, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandslage gibt und das Vorgehen bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten erläutert. Die jüngste jährlichen Mitteilung trägt den Titel „*Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024*“ (COM(2023) 303 final).

Die Kommission schlägt Fangmöglichkeiten vor, die auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen und dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz entsprechen.

Zwischen dem 31. Mai und dem 30. Juni 2023 legte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen bzw. mehrjährigen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden autonomen Bestände der EU vor⁴.

Zur Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten benötigt der ICES vor allem folgende Daten:

- Für Bestände, für die umfassende Datensätze vorliegen, die vollumfängliche analytische, alters-/längenstrukturierte Bewertungen ermöglichen, erstellt der ICES Schätzungen der Bestandsgrößen und Prognosen darüber, wie sich verschiedene Nutzungsszenarien auf diese Bestandsgrößen auswirken werden (Fangszenerientabellen). Auf dieser Grundlage schätzt der ICES Anpassungen der Fangmöglichkeiten, durch die der Bestand auf ein Niveau gebracht wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht.
- Für Bestände, für die weniger Daten verfügbar sind, legt der ICES keine Fangszenerien vor, sondern ermittelt längerfristige Trends bei der Rekrutierung, der Biomasse und der fischereilichen Sterblichkeit. Auf dieser Grundlage schätzt der ICES die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage von Näherungswerten im Einklang mit dem MSY.

⁴ <https://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>

iii) Für andere Bestände, für die nur begrenzte Daten vorliegen, stützt sich der ICES bei der Empfehlung für die Höhe der Fangmöglichkeiten auf den Vorsorgeansatz und wendet eine bestimmte Methodik an⁵.

ICES-Bewertungen für Bestände gemäß den Ziffern i und ii werden als „analytische Bewertung“ und das Gutachten als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. Bestandsbewertungen gemäß Ziffer iii werden als „vorsorgliche Bewertung“ und das Gutachten als „Vorsorgegutachten“ bezeichnet.

Für die unter Ziffer i genannten Bestände veröffentlicht der ICES jährlich Gutachten. Bei den unter den Ziffern ii und iii genannten Beständen führt der ICES jedoch weder eine Bestandsbewertung durch noch veröffentlicht er Gutachten auf jährlicher Basis.

Für die unter Ziffer ii genannten Bestände bewertet der ICES längerfristige Trends. Der ICES ist daher der Auffassung, dass die bewertete Bestandslage während des Gutachtenzeitraums keinen größeren Änderungen unterliegen wird. Bei den unter Ziffer iii genannten Beständen stützt sich der ICES auf einen Vorsorgeansatz. Für die unter die Ziffern ii und iii fallenden Bestände ist das vom ICES veröffentlichte Gutachten das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. Für die autonomen Bestände der EU, für die der ICES ein Gutachten veröffentlicht, das mehrere Jahre gültig bleibt, schlägt die Kommission daher vor, die Gesamtfangmengen (TACs) für den gesamten Zeitraum des Gutachtens, d. h. einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren (mehrjährige TACs), festzusetzen.

Fangmöglichkeiten für autonome EU-Bestände, für die noch keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, werden vorgeschlagen, sobald dieses wissenschaftliche Gutachten vorliegt.

Ebenso werden Fangmöglichkeiten für andere Bestände unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern oder der Jahrestagungen der RFO vorgeschlagen. Die Standpunkte der EU, die im Hinblick auf diese Konsultationen und Jahrestagungen im Namen der EU im Einklang mit dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz vertreten werden sollen, werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat angenommen. Für die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über gemeinsam bewirtschaftete Bestände und für die Jahrestagungen der RFO schlägt die Kommission Spezifikationen für die über mehrere Jahre laufenden Standpunkte vor, die vom Rat angenommen werden⁶.

⁵ Siehe insbesondere das Dokument „ICES approach to advice on fishing opportunities“; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.22240624.v1>

⁶ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Beschluss (EU) 2019/865 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 26. Mai 2014 über den im Namen der Union in der NEAFC einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 60).

Beschluss (EU) 2019/868 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Union im ICCAT einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 78).

Beschluss (EU) 2019/867 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) zu vertretenden

Solange die Konsultationen noch laufen und die Jahrestagungen der RFO noch nicht stattgefunden haben bzw. noch keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, enthalten die betreffenden Erwägungsgründe und Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags den Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates⁷ in eckigen Klammern, und die Fangmöglichkeiten sind mit *pm* angegeben.

Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 24. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCAMLR einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 72).

Beschluss (EU) 2019/860 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den in der IOTC zu vertretenden Standpunkt der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 33).

Beschluss (EU) 2019/859 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des in der SPRFMO zu vertretenden Standpunkts der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 27).

Beschluss (EU) 2019/812 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der IATTC einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 13).

Beschluss (EU) 2019/861 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der SEAFO einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 38).

Beschluss (EU) 2019/862 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der WCPFC für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 44).

Beschluss (EU) 2019/866 des Rates vom 14. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 zur Festlegung des im Namen der Union auf der Jahreskonferenz zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 66).

Beschluss (EU) 2019/858 des Rates vom 14. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 21).

Beschluss (EU) 2019/863 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 26. Mai 2014 über den im Namen der Union in der NAFO einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 49).

Beschluss (EU) 2019/824 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCSBT einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 134 vom 22.5.2019, S. 19).

Beschluss (EU) 2019/859 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des in der SPRFMO zu vertretenden Standpunkts der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 27).

⁷ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

Sobald die Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern abgeschlossen sind und die Jahrestagungen der einschlägigen RFO stattgefunden haben bzw. die neuesten wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, wird dieser Vorschlag mittels Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert, die integraler Bestandteil dieses Vorschlags werden.

TACs für gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Tiefseebestände für 2024 wurden in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen, aber als „noch festzulegen“ gekennzeichnet. Daher zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Verordnung (EU) 2023/194 in Bezug auf diese TACs zu ändern. TACs für diese Bestände werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für 2024 vorgeschlagen.

Anlandeverpflichtung

Gemäß Artikel 15 der Grundverordnung unterliegen seit dem 1. Januar 2019 alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, der Anlandeverpflichtung, was bedeutet, dass alle Fänge an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht, erfasst, angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet werden sollten. Die Grundverordnung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung vor. Ausgehend von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission delegierte Verordnungen mit spezifischen Vorschriften zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in bestimmten Fischereien erlassen, nach denen Rückwürfe aufgrund von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit bzw. Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten zulässig sind.

Seit der Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung müssen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, da Rückwürfe grundsätzlich nicht länger gestattet sind. Die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden auch im Einklang mit anderen einschlägigen Bestimmungen festgesetzt, d. h. Artikel 16 Absatz 1 über den Grundsatz der relativen Stabilität und Artikel 16 Absatz 4 mit dem Verweis auf die Ziele der GFP und die einschlägigen Vorschriften über Mehrjahrespläne.

Unter Berücksichtigung der Anwendung der Anlandeverpflichtung schlägt die Kommission TACs auf der Grundlage der ICES-Fangempfehlungen vor. Die vorgeschlagenen EU-Quoten berücksichtigen Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen werden nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet und werden daher von den EU-Quoten abgezogen. Bis zum Inkrafttreten der delegierten Verordnungen zur Festlegung der Einzelheiten der Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien im Jahr 2024 sind die EU-Quoten in diesem Vorschlag als *pm* gekennzeichnet. Darüber schlägt die Kommission für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, TACs auf der Grundlage dieses Gutachtens vor.

Jahresübergreifende Flexibilität

Ferner sind die Zusammenhänge zwischen der Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zu⁸ berücksichtigen. Die Artikel 3 und 4 der letztgenannten Verordnung sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten sowohl für vorsorgliche als auch für analytische Bestände vor. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der

⁸ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Die Kommission schlägt vor, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische Bestände mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim}^9 und für vorsorgliche Bestände, für die der ICES entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischerei empfiehlt, auszuschließen.

Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sieht eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für Quoten vor. Um jedoch eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ gelten.

Die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sollte ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere i) bei analytischen Beständen mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} , für die nur Beifänge oder wissenschaftliche Fischereien zulässig sind, und ii) für vorsorgliche Bestände, für die nur solche Fischereien zulässig sind. Darüber hinaus sollte Flexibilität für Bestände ausgeschlossen werden, bei denen die EU und das betreffende Nicht-EU-Land bzw. die betreffenden Nicht-EU-Länder sich nicht auf die Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität geeinigt haben oder deren Anwendung auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände ausgeschlossen haben.

Vorgeschlagene Fangmöglichkeiten und Erläuterung

Autonome Bestände der EU

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Butte in 8c, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	LEZ/8C3411	3 622	+11 %	Der ICES legt MSY-Gutachten ¹⁰ für zwei verschiedene Buttearten in diesem Gebiet vor: <i>Lepidorhombus whiffiagonis</i> und <i>Lepidorhombus Boscii</i> . Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY} -Punkts ¹¹ festzusetzen.

⁹ In den Mehrjahresplänen wird „ B_{lim} “ als Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands definiert, unterhalb dessen eine verringerte Reproduktionskapazität auftreten kann.

¹⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840942.v1>
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840912.v1>

¹¹ In den Mehrjahresplänen wird der „ F_{MSY} -Punkt“ definiert als der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristigen zu einem MSY führt.

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Seeteufel in 8c, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	ANF/8C3411	4 650	+7 %	Der ICES legt MSY-Gutachten ¹² für zwei verschiedene Seeteufelarten in diesem Gebiet vor: Schwarzer Seeteufel (<i>Lophius budegassa</i>) und Weißer Seeteufel (<i>Lophius piscatorius</i>). Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY} -Punkts festzusetzen.
Wittling in 8	WHG/08.	Für 2024 und 2025: 1 347	-41 %	Der ICES legt für diesen Bestand jetzt ein MSY-Gutachten ¹³ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025. Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.
Seehecht in 8c, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	HKE/8C3411	17 445	+10 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ¹⁴ vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem höchsten Wert innerhalb der F_{MSY} -Spanne ($MSY F_{upper}$) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY F_{upper} gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der ICES Ende 2022 zu dem Schluss kam, dass Seehecht in den gemischten Fischereien die am stärksten limitierende Art war ¹⁵ .

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840726.v1>

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840951.v1>

¹³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21864336.v1>

¹⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840897.v1>

¹⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21532947.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Kaisergranat in 8c, Funktionseinheit 25	NEP/8CU25	Für 2024 und 2025: 0	Verlängerung	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ¹⁶ vor. Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.
Kaisergranat in 8c, Funktionseinheit 31	NEP/8CU31	12,4	-27 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ¹⁷ vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.
Scholle im Kattegat	PLE/03AS.	2 349	+19 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ¹⁸ vor. Diese TAC entspricht einem Anteil (22 %) des ICES-Gutachtens für Scholle im Gebiet „Kattegat, Belte und Sund“. Diese Zahl basiert auf der im ICES-Gutachten angegebenen Fangverteilung im Jahr 2023. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem niedrigsten Wert innerhalb der F_{MSY} -Spanne ($MSY F_{lower}$) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC im Einklang mit $MSY F_{lower}$ festzusetzen, da Kabeljau ein Beifang in dieser Fischerei ist und für diesen ein Nullfang-Gutachten vorliegt.
Scholle in 7b und 7c	PLE/7BC.	Für 2024, 2025 und 2026: 15	-21 %	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes ¹⁹ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024, 2025 und 2026. Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024, 2025 und 2026 im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.

¹⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19453487.v2>

¹⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840969.v1>

¹⁸ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820533.v1>

¹⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840984.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Scholle in 8, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	PLE/8/3411	Für 2024 und 2025: 124	-20 %	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes ²⁰ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025. Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.
Pollack in 8a, 8b, 8d und 8e	POL/8ABDE.	Für 2024 und 2025: 698	-53 %	Das ICES-Gutachten bezieht sich auf drei TACs, die in dieser Zeile und die in den beiden folgenden Zeilen genannten TACs. Der ICES legt für diesen Bestand jetzt ein MSY-Gutachten ²¹ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025. Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.
Pollack in 8c	POL/08C.	Für 2024 und 2025: 78	-53 %	Siehe oben.
Pollack in 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	POL/9/3411	Für 2024 und 2025: 96	-53 %	Siehe oben.

²⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841002.v1>

²¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841014.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Gemeine Seezunge in 7b und 7c	SOL/7BC.	Für 2024, 2025 und 2026: 15	-21 %	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes ²² vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024, 2025 und 2026. Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024, 2025 und 2026 im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.
Gemeine Seezunge in 8a und 8b	SOL/8AB.	2 489	-7 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ²³ vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY} -Punkts festzusetzen.
Seezunge in 8c, 8d, 8e, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	SOO/8CDE34	Für 2024 und 2025: 435	-33 %	Die TAC umfasst drei Seezungenarten in diesem Gebiet, Gemeine Seezunge (<i>Solea solea</i>) und zwei weitere Seezungenarten. Der ICES legt für dieses Gebiet nur für Gemeine Seezunge ein MSY-Gutachten ²⁴ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025. Die Kommission schlägt vor, für 2024 und 2025 Teil-TACs für Gemeine Seezunge im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen. Sie schlägt außerdem vor, die TACs im Einklang mit dem Gutachten für Gemeine Seezunge und unter Berücksichtigung der artenspezifischen Fänge (48 % Gemeine Seezunge und 52 % andere Seezungenarten) festzusetzen. Diese Zahl basiert auf den im ICES-Gutachten angegebenen Fanganteilen im Zeitraum 2020–2022.

²² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840984.v1>

²³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21864309.v1>

²⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21864312.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Stöcker in 9	JAX/09.	173 873	+5 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ²⁵ vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.
Wolfsbarsch in 8a und 8b	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ²⁶ vor. Die Kommission schlägt vor, die Fangbegrenzung für die Freizeitfischerei auf einen Fisch/Tag zu senken. Die Kommission schlägt ferner vor, dass Frankreich und Spanien Fangbeschränkungen für die gewerbliche Fischerei festlegen, die unter dem F _{MSY} -Punktwert liegen, der proportional gekürzt wurde, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen (1906 Tonnen).

In Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführte Bestände

Darüber hinaus schlägt die Kommission Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände vor, die in Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits²⁷ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. In diesem Anhang sind Bestände aufgeführt, die nur in den Gewässern einer Vertragspartei zu finden sind.

²⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21907971.v1>

²⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840756.v1>

²⁷ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
<p>Perlrochen in 8 - TAC im Rahmen der TAC für Rochen in den Gebieten 8 und 9²⁸</p>	<p>RJU/8-C. - TAC nach SRX/89-C.</p>	<p>33</p>	<p>Verlängerung</p>	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes²⁹ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2023 und 2024.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für 2024 in derselben Höhe festzusetzen, wie sie der Rat 2022 auf der Grundlage der für 2023 und 2024 geltenden Gutachten festgesetzt hat.</p>
<p>Perlrochen in 9 - TAC im Rahmen der TAC für Rochen in den Gebieten 8 und 9</p>	<p>RJU/9-C. - TAC nach SRX/89-C.</p>	<p>50</p>	<p>Verlängerung</p>	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes³⁰ vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2023 und 2024.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für 2024 in derselben Höhe festzusetzen, wie sie der Rat 2022 auf der Grundlage der für 2023 und 2024 geltenden Gutachten festgesetzt hat.</p>

²⁸ In Anhang 36 Tabelle F des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführte Bestände.

²⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19754485.v1>

³⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19754488.v1>

³⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19754491.v1>

Aal

Der ICES legt Gutachten für das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) vor, zu dem der Nordostatlantik und das Mittelmeer gehören. Angesichts des kritischen Zustands des Europäischen Aals hat der ICES in den zurückliegenden 20 Jahren stets empfohlen, die anthropogene Mortalität bei Europäischem Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet möglichst bei Null zu halten. Insbesondere im November 2021 und im November 2022 empfahl der ICES³¹, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen keine Aalfänge erfolgen sollten. Dies galt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schloss Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein. Darüber hinaus teilte der ICES am 30. Mai 2022 mit³², dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates³³ gegeben habe, EU-weit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen. Der ICES empfahl zudem, dass sich die Bemühungen auf Bestandserhaltungsmaßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen. Das ICES-Gutachten für 2024 wird am 1. November 2023 veröffentlicht.

In den jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für die Meeres- und Brackgewässer der EU im Nordostatlantik (von 2018 bis 2022) sowie für alle Meeresgewässer, Brackgewässer und Süßwassergewässer des Mittelmeers (von 2019 bis 2022) wurde eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten für die Aalfischerei festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates wurde die Schonzeit für alle Aalfischerien in den Meeres- und Brackgewässern der EU im Nordostatlantik und im Mittelmeer sowie für EU-Schiffe in allen Meeresgewässern des Mittelmeers auf sechs Monate verlängert. Es wurde davon ausgegangen, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis dahin umgesetzten EU- und nationalen Maßnahmen. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates jede Freizeitfischerei auf Aal in diesen Gewässern verboten.

Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals schlägt die Kommission für 2024 vor, die sechsmonatige Schonzeit und das Verbot der Freizeitfischerei auf Aal in den Meeres- und Brackgewässern der EU im Nordostatlantik sowie in allen Meeresgewässern, Brackgewässern und Süßwassergewässern des Mittelmeers aufrechtzuerhalten. Dieser Vorschlag wird aktualisiert, nachdem der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für den Europäischen Aal im Nordostatlantik und im Mittelmeer für 2024 veröffentlicht hat. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, für 2024 klarzustellen, dass die Schonzeit im Nordostatlantik den Hauptwanderungszeitraum der jeweiligen Lebensphase in dem betreffenden Fanggebiet abdecken sollte und dass im ICES-Untergebiet 3 (Skagerrak-Kattegat und Ostsee) die Schonzeiten zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart werden sollten, um den Schutz der aus der Ostsee in die Nordsee wandernden Aal zu gewährleisten. Dieser Vorschlag wird ebenfalls nach der Jahrestagung 2023 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) aktualisiert, um

³¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.7752>

³² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19772374.v1>

³³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958>

³³ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

etwaigen auf dieser Jahrestagung angenommenen zusätzlichen Maßnahmen für das Mittelmeer Rechnung zu tragen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere im Umweltbereich.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen der Grundverordnung, den geltenden Mehrjahresplänen und den Ergebnissen der Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern sowie der Jahrestagungen der RFO Fangmöglichkeiten zugeteilt. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da sie es ermöglicht, Anforderungen festzulegen, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission konsultierte die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „*Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024*“.

b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission berücksichtigte diese Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags.

• **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

Das Ziel der GFP besteht darin, die Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den MSY ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die Grundverordnung aufgenommen; gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird dieses Ziel „für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht“. Dies zeigt die Verpflichtung der EU in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und den zugehörigen Aktionsplan.

Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Zielarten in der Nordsee und in den westlichen Gewässern³⁴, für die MSY-Gutachten vorliegen, sind auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festzusetzen, in denen eine Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist, bei der der MSY erreicht wird (F_{MSY} -Spanne), sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Die Kommission hat den ICES gebeten, wissenschaftliche Gutachten vorzulegen, die zur Umsetzung der Flexibilität herangezogen werden können, einschließlich der Bewertung, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Flexibilität erfüllt sind. Der obere Bereich der F_{MSY} -Werte kann für die Festsetzung von TACs zugrunde gelegt werden, sofern die Biomasse des betreffenden Bestands über $B_{trigger}$ liegt, und nur, wenn dies im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Nachweisen erforderlich ist, um

- im Falle gemischter Fischereien die im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen oder
- zu verhindern, dass ein Bestand durch die Dynamik innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaft geschädigt wird, oder
- hohe Schwankungen zwischen den Jahren zu begrenzen.

$B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wiederaufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht. Liegt die Biomasse eines Bestands unter $B_{trigger}$, sollten die Fangmöglichkeiten auf ein der fischereilichen Sterblichkeit entsprechendes Niveau festgesetzt werden, das proportional zum Rückgang der Biomasse verringert wird.

³⁴ Bestände, die in Artikel 1 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die Nordsee und die westlichen Gewässer aufgeführt sind.

Dementsprechend wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Werden TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen, so entsprechen diese im Einklang mit den Zielen der GFP der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY sichergestellt würde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der jährlichen Mitteilung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024“.

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände in jedem Fall so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt. Liegen MSY-Gutachten vor, kann der ICES in seinem Gutachten kurzfristig auf solche Wahrscheinlichkeiten hinweisen. Um sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit erreicht wird, muss die fischereiliche Sterblichkeit des Zielbestands gegebenenfalls entsprechend verringert oder die gezielte Fischerei ausgesetzt werden.

Für Zielbestände mit begrenzter Datenlage enthält das wissenschaftliche Gutachten des ICES quantitative Fangempfehlungen, die zur Festsetzung der Höhe der vorgeschlagenen TACs herangezogen wurden.

Die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände in der Nordsee und den westlichen Gewässern müssen ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Mehrjahrespläne festgesetzt werden. TACs für Beifangbestände werden, soweit verfügbar, auf der Grundlage des MSY-Gutachtens vorgeschlagen. Bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Beifangbestände sollten auch Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.

Für Beifangbestände mit begrenzter Datenlage werden die TACs auf der Grundlage der im wissenschaftlichen Gutachten des ICES enthaltenen quantitativen Fangempfehlungen vorgeschlagen.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden können.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die EU-Behörden oder nationalen Behörden vereinfacht, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Steuerung des Fischereiaufwands.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Monitoring und Einhaltung werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³⁵ gewährleistet.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (2) Der Rat sollte Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (3) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlässt die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt werden.
- (5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.
- (6) Mit den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ werden Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer festgelegt. In den Mehrjahresplänen werden Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erreicht wird (F_{MSY} -Spannen), oder darunter, und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY} -Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen (Beifangbestände) entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnungen sollten bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Beifangbestände auch Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.
- (7) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse eines der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen genannten Bestände unterhalb des unteren Grenzwertes für die Biomasse (B_{lim})³⁸ liegt, so sind gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 8 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen wären beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien.

³⁷ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

³⁸ B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

- (8) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände in jedem Fall so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt. Um sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit erreicht wird, kann es in einigen Fällen erforderlich sein, die fischereiliche Sterblichkeit der Zielbestände entsprechend zu verringern oder die gezielte Fischerei auszusetzen.
- (9) Es gibt bestimmte Bestände, für die der ICES Nullfänge empfiehlt, oder für Zielbestände im Rahmen der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer stellt der ICES fest, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 %, dass die Biomasse unter B_{lim} sinkt i) geringe Fangmengen erfordern würde, ii) Nullfänge erfordern würde oder iii) nicht einmal mit Nullfängen erreicht würde. Werden die TACs jedoch gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. „Choke species“ ist eine Art ohne Quote, die dazu führen kann, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.
- (10) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.
- (11) Die TACs für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ festgesetzt werden.
- (12) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter den Mehrjahresplan für die Nordsee oder den Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer fallen: i) wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau festgesetzt werden und ii) wenn

³⁹ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.

- (13) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (mehrjährige TAC) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorliegt, sollte sichergestellt werden, dass die mehrjährige TAC weiterhin mit dem neuen Gutachten in Einklang steht. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.
- (14) Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) ist ein Zielbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Gemäß dem ICES-Gutachten⁴⁰ für 2024 sank die Biomasse dieses Bestands 2023 unter $MSY B_{trigger}$ und dürfte im Jahr 2024 weiter sinken aber oberhalb von B_{lim} bleiben. Daher sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieser Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Frankreich und Spanien sollten daher sicherstellen, dass die von ihnen für 2024 festzusetzenden Fangmöglichkeiten für diesen Bestand zu einer fischereilichen Sterblichkeit unterhalb des Wertes des F_{MSY} -Punktes führen⁴¹, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen, und zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergreifen. Gemäß dem ICES-Gutachten für 2024 sollten die Fangmöglichkeiten für die gewerbliche Fischerei folglich 1906 Tonnen nicht überschreiten.
- (15) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die Biomasse des genannten Bestands und unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse verschärft werden. Die Fangbegrenzung sollte daher auf einen gefangenen Fisch pro Fischer und Tag reduziert werden. Stellnetze sollten ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegte Grenze übersteigen würde.
- (16) [Der ICES stellte im Mai 2022⁴² fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla Anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates⁴³ gegeben hatte, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2022⁴⁴ nochmals, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in

⁴⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840756.v1>

⁴¹ „ F_{MSY} -Punkt ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristigen zu einem MSY führt;

⁴² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958>

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

⁴⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19772374.v1>

allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal (*Anguilla anguilla*) im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.] *[Der Erwägungsgrund wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Aal für 2024 aktualisiert.]*

- (17) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates⁴⁵ wurde die Schonzeit für die gewerbliche Aalfischerei in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks und des Mittelmeers sowie für Fischereifahrzeuge der Union in allen Meeresgewässern des Mittelmeers auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde die Fortsetzung der Aalbesatzmaßnahmen ermöglichen, zur Wiederauffüllung des Aalbestands beitragen und einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2024 beizubehalten. *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*
- (18) Die Wanderungsbewegungen von Aal werden durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale, je nach Lebensraum und je nach geografischem Gebiet, insbesondere in Meerengen, variieren. Um diesen Aspekten sowie den zeitlichen und geografischen Wanderungsmustern von Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal Rechnung zu tragen, kann es daher angezeigt sein, insbesondere in den verschiedenen Fanggebieten eines Mitgliedstaats und für die verschiedenen Fischereien in diesen Fanggebieten unterschiedliche Schonzeiten festlegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die relevante Schonzeit bzw. die relevanten Schonzeiten ausgehend von diesen Aspekten festlegen.
- (19) *[Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) hat auf ihrer 45. Jahrestagung 2022 die Empfehlung GFCM/45/2022/1 bezüglich eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Änderung der Empfehlung GFCM/42/2018/1 angenommen. Die Vertragsparteien können beschließen, eine Schonzeit von sechs aufeinanderfolgenden Monaten oder eine Schonzeit festzulegen, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März und drei weitere Monate zwischen dem 1. April und dem 30. November im Einklang mit dem Bewirtschaftungsplan oder den Bewirtschaftungsplänen für Aal und dessen zeitlichen Wanderungsmustern erstreckt. Die Schonzeit für gewerbliche Aalfischereitätigkeiten und das Verbot der Freizeitfischerei sollten nach Maßgabe der Empfehlung GFCM/45/2022/1 für alle Meeresgewässer, Brackgewässer einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer und Süßwassergewässer des Mittelmeers gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]*

⁴⁵ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

Da die Empfehlung GFCM/45/2022/1 nicht für das Schwarze Meer gilt und da das Schwarze Meer und die angeschlossenen Flusssysteme keinen natürlichen Lebensraum für den Europäischen Aal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates bilden, sollten die Maßnahmen für Aal nicht für das Schwarze Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) gelten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der GFCM-Jahrestagung 2023 aktualisiert.]*

- (20) [In den Meeresgewässern und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks sollte(n) die Schonzeit(en) den Hauptwanderungszeitraum bzw. die Hauptwanderungszeiträume von Glasaal bzw. Blankaal abdecken. Angesichts der potenziell schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Schließung von Fischereien auf Glasaal und Blankaal während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume können die Mitgliedstaaten die Aalfischerei in diesen Hauptwanderungszeiträumen für einen Monat zulassen. Um einen wirksamen Schutz von Blankaaalen zu gewährleisten, die von der Ostsee in die Nordsee wandern, sollten sich die Küstenmitgliedstaaten des ICES-Untergebiets 3 (d. h. Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden) auf einheitliche Schonzeiten für Blankaaale einigen. Falls sich die betreffenden Mitgliedstaaten nicht einigen können, sollte die Schonzeit für Blankaal in der Ostsee vom 1. August bis zum 31. Januar laufen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*
- (21) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums bzw. der Hauptwanderungszeiträume erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten die Fortsetzung der Glasaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume von Glasaal für einen weiteren Monat gestatten. *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*
- (22) In den Gutachten für bestimmte Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge. Darüber hinaus weisen solche Knorpelfische hohe Überlebensraten auf, wenn sie zurückgeworfen werden. Folglich sollten Fänge aus diesen Beständen zurückgeworfen und nicht angelandet werden, da Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht wesentlich erhöhen und sogar zur Erhaltung dieser Bestände beitragen würden. Daher sollte die Befischung solcher Arten verboten werden, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten gilt, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt.
- (23) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.

- (24) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23.-28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern sowie für in Unionsgewässern tätige Fischereifahrzeuge aus Drittländern vorzuschreiben.
- (25) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (26) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁴⁶ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten sowohl für vorsorgliche als auch für analytische Bestände vor. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (27) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so kann es zweckmäßig sein, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP einhält. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze und Vorschriften der GFP durch diese Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bewertet die Kommission die ihr von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die Festsetzung dieser TAC und die Daten, auf deren Grundlage diese Festsetzung erfolgt.
- (28) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen.
- (29) Für 2024 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer festgesetzt werden.
- (30) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁴⁷,

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG)

insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

- (31) [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Rotbarschbestände (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee verabschiedet, mit der die gezielte Befischung dieser Bestände sowie jegliche dazu beitragenden Tätigkeiten verboten werden. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) und Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den ICES-Untergebieten 1 und 2 verabschiedete die NEAFC keine Empfehlungen. Die Quoten der Union sollten daher gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (32) [Die Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2023 sollte auf 1711 Tonnen festgesetzt werden. Die Höhe dieser Unionsquote entspricht 9,25 % der TAC für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2 für 2023, wie von der Union in der NEAFC vorgeschlagen, d. h. 18 494 Tonnen in Übereinstimmung mit dem ICES Gutachten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (33) [Die Unionsquote für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2023 sollte auf der Grundlage des Durchschnitts der drei höchsten jährlichen Fangmengen der Union für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 zwischen 2013 und 2022 festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (34) [Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikhering (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände. Die Union nahm auf der Grundlage ihres vom Rat am 20. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Konsultationen wurden am 6. Dezember 2022 abgeschlossen. Auf der NEAFC-Jahrestagung 2022 wurden die NEAFC-Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände für 2023 angenommen. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in den NEAFC-Empfehlungen genannten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen dieser Empfehlungen festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*

Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- (35) [Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 vereinbart, im Jahr 2023 die TACs beizubehalten, die 2022 für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Mittelmeer und im Nordatlantik, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer, Blauen Marlin (*Makaira nigricans*), Weißen Marlin (*Tetrapturus albidus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Blauhai (*Prionace glauca*) festgelegt wurden. Die ICCAT hat außerdem für 2023 die TAC für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) auf 40 570 Tonnen und die TAC für Schwertfisch im Südatlantik auf 10 000 Tonnen festgelegt. Sie hat auch zugeteilte Quoten für Weißen Thun im Mittelmeer für 2023 und 2024 verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (36) [Die ICCAT hat auch zum ersten Mal ein Bewirtschaftungsverfahren für Roten Thun im Atlantik angenommen. Mit dieser Maßnahme soll die langfristige Nachhaltigkeit und Rentabilität der Fischerei im West- und Ostatlantik sowie im Mittelmeer sichergestellt werden. Im Rahmen des Bewirtschaftungsverfahrens werden die Bewirtschaftungsziele für Roten Thun im Ost- und Westatlantik, einschließlich der Einführung von Bewirtschaftungszyklen von drei Jahren, und ein Umsetzungsplan für die Zeit bis 2028 umgesetzt. Gemäß dem Bewirtschaftungsverfahren beläuft sich die TAC für den Zeitraum 2023-2025 für die Bestände im Ostatlantik und im Mittelmeer auf 40 570 Tonnen. Daher sollten diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (37) [Die ICCAT hat einen 2023 beginnenden Bewirtschaftungsplan für in Verbindung mit anderen durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangenen Makrelenhai (*Isurus oxyrinchus*) im Südatlantik angenommen, um sofort gegen Überfischung vorzugehen und stufenweise ein für den MSY ausreichendes Biomasseniveau zu erreichen. Nach diesem Plan dürfen Beifänge von Makrelenhai im Südatlantik im Umfang von insgesamt 1295 Tonnen an Bord behalten werden, wobei sich der Anteil der Union auf 503 Tonnen beläuft. Gemäß der ICCAT-Empfehlung begründet die begrenzte Erlaubnis der Fangrückhaltung keine langfristigen Rechte und bleibt von künftigen Aufteilungsvorgängen unberührt. Daher sollten diese Maßnahme durch die Festlegung einer TAC für Beifänge und einer entsprechenden Unionsquote in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (38) [Um die fischereiliche Sterblichkeit von jungem Großaugen- und Gelbflossenthun zu verringern, hat die ICCAT außerdem die Obergrenze von 300 Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2023 und eine Schonzeit von 72 Tagen für den Einsatz von FADs beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (39) [Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2021 einen 15-Jahres-Wiederauffüllungsplan für Weißen Thun im Mittelmeer für den Zeitraum 2022 bis 2036 angenommen. Für das Jahr 2023 hat die ICCAT die TAC für Weißen Thun im Mittelmeer auf 2500 Tonnen festgesetzt. Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik auf Grundlage der Fangregel eine TAC von 37 801 Tonnen für den Zeitraum 2022 bis 2023 im Hinblick auf die Annahme eines langfristigen Bewirtschaftungsverfahrens für diesen Bestand festgelegt. Diese Maßnahmen sollten

in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

- (40) [Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen kann die Union auf Antrag einen Prozentsatz ihrer ungenutzten Quote für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich vom vorletzten oder vorangegangenen Jahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen, und zwar nach den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Regeln. Die Empfehlungen sollten ausgehend von einem Vorschlag der Kommission so bald wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände wie von der ICCAT für 2024 vorgesehen in ihrem Gesamtumfang nutzen können.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (41) [Die Quoten der Union für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2023 wurden auf der ICCAT-Jahrestagung im November 2022 im Einklang mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen bestimmten Prozentsatz ihrer ungenutzten Fangmöglichkeiten von 2021 auf 2023 übertragen darf. Bei den Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für diese Bestände für 2023 sollten die Übertragungen nicht ausgeschöpfter Unionsquoten, die die ICCAT vor Beginn der Fangsaison für diese Bestände genehmigt hat, berücksichtigt werden. Daher sollten die Quoten für nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) sowie für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5°N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5°N (SWO/AS05N) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der relativen Stabilität diesen Anpassungen Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten bestimmte operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundene Maßnahmen beibehalten werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union einzuhalten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (42) [Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (43) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) die Begrenzung der Fangkapazität, der FADs und der Versorgungsschiffe sowie die Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich beibehalten. Darüber hinaus legte die IOTC erstmals eine Fangbeschränkung für Großaugenthun in diesem Gebiet fest. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (44) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) wird vom 29. Januar bis 2. Februar 2024 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2024 festgelegt sind, vorläufig beibehalten werden.
- (45) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 beschlossen, die

derzeit im Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (46) [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die auf der Jahrestagung 2020 für einen Dreijahreszeitraum (2021 bis 2023) angenommene TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für 2023 bestätigt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (47) [Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, 2023 bis zu ihrer Jahrestagung 2023 die meisten der für 2022 festgesetzten TACs für die Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich beizubehalten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (48) [Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, die derzeit im WCPFC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (49) [Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs für das Jahr 2023 verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NAFO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (50) Auf der 10. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) 2023 wurden die zuvor angenommenen Fangmöglichkeiten für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Ferner wurden eine Beifanggrenze für Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) festgesetzt und die Grenzen der Bewirtschaftungsgebiete Del Cano und Williams Ridge für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) geändert und gleichzeitig die Beobachter- und Markierungsanforderungen für Zahnfische im übrigen Übereinkommensbereich ausgeweitet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (51) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁴⁸ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499

⁴⁸ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

Absatz 1 des genannten Abkommens unverzüglich wieder Konsultationen aufnehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.

- (52) [Im Jahr 2022 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2023 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt, und die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage von Spezifikationen des vom Rat am 21. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts der Union gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates⁴⁹ teil. Die Konsultationen wurden am 16. Dezember 2022 abgeschlossen und ihre Ergebnisse wurden in einem schriftlichen Protokoll dokumentiert. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*
- (53) [TACs für Tiefseebestände, die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens für 2024 aufgeführt sind, wurden in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen, aber als „noch festzulegen“ gekennzeichnet. Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher geändert und die Fangmöglichkeiten für diese Bestände in der in dem schriftlichen Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich für 2024 genannten Höhe festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*
- (54) [Die Union und das Vereinigte Königreich sind übereingekommen, dass in Anbetracht der Verbesserung des Zustands des Bestands von Dornhai (*Squalus acanthias*) dieser Bestand nicht länger als verbotene Art gelten sollte. Es ist vielmehr angebracht, zum Schutz eines durch fischereiliche Sterblichkeit besonders gefährdeten Teils dieser Bestände die gezielte Befischung von Schwärmen geschlechtsreifer weiblicher Dornhaie zu bekämpfen. Zu diesem Zweck haben die Union und das Vereinigte Königreich vereinbart, dass bei der Befischung von Dornhai eine maximale Größe von 100 cm eingehalten werden sollte. Die betreffende Maßnahme ist operativ an die TAC für den Bestand gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass geschlechtsreife weibliche Dornhaie, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind. Diese maximale Größe sollte zu dem Zeitpunkt außer Kraft treten, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*
- (55) [Die Union und das Vereinigte Königreich haben für 2023 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von zunächst insgesamt 280 t nördlichem

⁴⁹ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

- Weißer Thun in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vereinbart. Der Zugang zu den unter Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallenden Gebieten ist davon ausgenommen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*
- (56) [Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaale mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten beibehalten werden, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*
- (57) [Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben im Jahr 2022 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den Unionsgewässern, den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und unter der Gerichtsbarkeit Norwegens abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2023 zu vereinbaren. Die Union nahm auf der Grundlage ihres vom Rat am 20. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Konsultationen wurden am 9. Dezember 2022 abgeschlossen und ihre Ergebnisse wurden in einer vereinbarten Niederschrift dokumentiert. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Maßnahmen dieser vereinbarten Niederschrift festgelegt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]*
- (58) [Die im Jahr 2022 gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Abhilfemaßnahmen für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Nordsee werden beibehalten, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Bewirtschaftung dieses Bestands gemäß Artikel 13 des Mehrjahresplans für die Nordsee zu ermöglichen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]*
- (59) [In den Jahren 2022 und 2023 haben die Union und Norwegen bilaterale Konsultationen zu folgenden Themen durchgeführt: i) gemeinsam bewirtschaftete und verwaltete Bestände im Skagerrak mit dem Ziel, sich auf die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2023 zu einigen, ii) Zugang zu den Gewässern im Jahr 2023 und iii) Tausch von Fangmöglichkeiten für 2023. Die Union nahm auf der Grundlage ihres vom Rat am 21. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Konsultationen wurden am 16. März 2023 abgeschlossen und ihre Ergebnisse wurden in zwei vereinbarten Niederschriften dokumentiert. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der in diesen vereinbarten Niederschriften angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen in den vereinbarten Niederschriften enthaltenen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]*
- (60) [Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der

Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens vorgesehenen Verfahren⁵⁰ hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2023 festgesetzt. Der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2023 wurde im Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 23./24. November 2022 in Brüssel festgehalten. Demnach sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in diesem Protokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der im Rahmen des jährlichen Tauschs von Fangmöglichkeiten erwarteten Quotenübertragungen an Norwegen festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aktualisiert.]*

- (61) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (Pariser Vertrag von 1920) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021 und am 1. August 2022. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (*Chionoecetes* spp.) in dem Gebiet um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2024. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.
- (62) *[Zu einem späteren Zeitpunkt werden ein Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen über die Bestände in der Nordostarktis eingefügt.]*
- (63) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten und von der Europäischen Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates⁵¹ angenommenen Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper festzusetzen.
- (64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter

⁵⁰ ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.

⁵¹ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² ausüben.

- (65) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2025 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zum 31. Dezember 2026 gelten, Anfang 2026 oder 2027 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 bzw. 2027 weiterhin gelten.
- (66) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischerinnen und Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Die Bestimmungen über Fischereiaufwandsbeschränkungen sollten jedoch ab dem 1. Februar 2024 gelten. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal in den Meeres- und Brackgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie in angrenzenden Brackgewässern der Union ab dem 1. April 2024 gelten, um Überschneidungen mit der Verordnung (EU) 2023/194 zu demselben Gegenstand zu vermeiden. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (67) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2023 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (68) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember

⁵² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

2023, keine FADs ausbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung dieser Maßnahme in das Unionsrecht sollte daher rückwirkend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
 - a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2024 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für die Jahre 2025 und 2026;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2024, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 gelten;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024.

Artikel 2 *Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
 - a) Fischereifahrzeuge der Union und
 - b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 - a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
 - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus ohne Schiff.

Artikel 3 *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;

- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;
- i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³;
- j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischesammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

⁵³ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

Artikel 4
Fanggebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden

Fischereigebietsbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 53°30'N 15°00'W,
 - 53°30'N 11°00'W,
 - 51°30'N 11°00'W,
 - 51°30'N 13°00'W,
 - 51°00'N 13°00'W,
 - 51°00'N 15°00'W;
- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 43°00'N 9°00'W,
 - 43°00'N 10°00'W,
 - 43°30'N 10°00'W,
 - 43°30'N 9°00'W,
 - 44°00'N 9°00'W,
 - 44°00'N 8°00'W,
 - 43°30'N 8°00'W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 43°00'N 8°00'W,

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- 43°00'N 10°00'W,
 - 42°00'N 10°00'W,
 - 42 00'N 8°00'W,
- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42°00'N 8°00'W,
 - 42°00'N 10°00'W,
 - 38°30'N 10°00'W,
 - 38°30'N 9°00'W,
 - 40°00'N 9°00'W,
 - 40°00'N 8°00'W;
- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;
- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43°30'N 6°00'W,
 - 44°00'N 6°00'W,
 - 44°00'N 2°00'W,
 - 43°30'N 2°00'W;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis⁵⁵;
- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem

⁵⁵ ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde⁵⁷;

- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik⁵⁸;
- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean⁵⁹;
- p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰;
- q) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik⁶¹;
- r) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean⁶²;
- s) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die

⁵⁷ ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

⁵⁸ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁵⁹ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

⁶¹ ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁶² ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik⁶³;

- t) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik⁶⁴;
- u) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- v) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- Länge 150° W,
 - Länge 130° W,
 - Breite 4° S,
 - Breite 50° S;
- w) „geografische GFCM-Untergebiete“ sind die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 *TACs und Aufteilung*

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die

⁶³ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

⁶⁴ ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.

- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betroffenen Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 20 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betroffenen Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 20 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs fallen, zu fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
 - a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2024 folgende Angaben:
 - a) die von ihm beschlossenen TACs;
 - b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

⁶⁶ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

Artikel 7
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
 - a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8
Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2024 offensteht. Bis zum 31. März 2024 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2024 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.
- (5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.
- (6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9
Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

- (1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge in der ICES-Division 7e in Anhang II festgesetzt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren.
- (3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

[Die Artikel 10, 15, 16 und 18 dieser Verordnung werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]

Artikel 10
Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch
in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

- (1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei ohne Schiff. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2024 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

- a) mit Grundschieppnetzen⁶⁷ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- b) mit Waden⁶⁸ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- c) mit Haken und Leinen⁶⁹ maximal 6,2 t pro Fischereifahrzeug;
- d) mit aufgespannten Kiemennetzen⁷⁰ unvermeidbare Beifänge von maximal 1,6 t pro Fischereifahrzeug.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.
- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, ohne Schiff gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:
 - a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2024
 - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;
 - ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
 - b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024
 - i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
 - ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;
 - iii) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

⁶⁷ Alle Arten von Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

⁶⁸ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

⁶⁹ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

⁷⁰ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

- (6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.]

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

- (1) Frankreich und Spanien stellen sicher, dass die Fangmöglichkeiten für Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b für ihre gewerbliche Fischerei im Jahr 2024 insgesamt 1906 Tonnen nicht überschreiten.
- (2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b
 - a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
 - b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

[Artikel 12 dieser Verordnung wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]

[Artikel 12

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

- (1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien entweder als Zielart befishet oder als Beifang gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. März 2025 untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,
 - b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten und
 - c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007, mit den nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c kann jeder betroffene Mitgliedstaat für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während des

Hauptwanderungszeitraums die Befischung während insgesamt bis zu 30 Tagen gestatten. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest.

- (4) Für das ICES-Untergebiet 3 wird die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. März 2024 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden vom 1. August 2024 bis zum 31. Januar 2025.
- (5) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c kann jeder betroffene Mitgliedstaat außerdem für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während des Hauptwanderungszeitraums die Befischung während insgesamt bis zu 30 Tagen gestatten. Darüber hinaus kann jeder betroffene Mitgliedstaat während des Hauptwanderungszeitraums die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 30 Tage gestatten. In beiden Fällen legt der betreffende Mitgliedstaat eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptmigrationszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest.
- (6) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.
- (7) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission
 - a) bis zum 1. März 2024 über die Schonzeit(en), die er gemäß den Absätzen 2 bis 5 festgelegt hat, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
 - b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten.]

[Artikel 13 dieser Verordnung wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 und nach den Jahrestagungen 2023 der GFCM aktualisiert.]

[Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal im Mittelmeer

- (1) Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßwasser. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal in allen Lebensstadien entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wandlungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,

- b) die Schonzeiten erstrecken sich jeweils entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absätze 3 und
 - c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007, mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wandlungsmustern des Europäischen Aals in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.
- (3) Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2024.
- (4) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.
- (5) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission
- a) über die von ihm gemäß den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2024,
 - b) über die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten.]

Artikel 14

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
 - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 21 und 49 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche

TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 15
Schonzeiten für Sandaale*

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2024 verboten.]

*Artikel 16
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee*

- (1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schlepnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.
- (2) Schiffe, die mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen⁷¹ fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30'00"N und südlich von 61°30'00"N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00'00"N und östlich von 5°00'00"E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
 - b) es werden regulierte und hochselektive Grundschieppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
 - c) für Schiffe, die mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

⁷¹ Fanggerätekodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- i) Bauschleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
 - ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
 - iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
- d) für Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
- i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
- e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

Artikel 17

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen⁷² mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
- a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

⁷² Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

- b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Schiffe, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabeljaufänge führen.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2024 eine Liste dieser Schiffe.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 18
Verbotene Arten

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
 - c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs

- der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;
- h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
 - j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
 - k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - l) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
 - m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
 - n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 19
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 20
Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der

Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

KAPITEL III

Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

Übertragung und Tausch von Quoten

- (1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Inkennzeichnung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.
- (3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Tausche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

[Die Abschnitte 2 bis 4 und 8 bis 9 dieser Verordnung werden nach den Jahrestagungen der RFO aktualisiert.]

[ABSCHNITT 2

NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 22

Rotbarsch in der Irmingersee

- (1) In dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00'N	30°00'W
61°30'N	27°35'W
60°45'N	28°45'W
62°00'N	31°35'W
63°00'N	30°00'W

- (2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht befischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union bzw. im Falle von Fischereifahrzeugen der Union auch nicht in Häfen von Drittländern umgeladen oder angelandet werden.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.]

[ABSCHNITT 3 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 23

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Rates⁷³ Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

⁷³ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 24
Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 25
Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (6) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Kurzflossen-Mako im Nordatlantik (*Isurus oxyrinchus*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

Artikel 26
Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar bis zum 13. März 2024 verboten.
- (2) Vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen. Kein Fischereifahrzeug darf im ICCAT-Übereinkommensbereich zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 300 FADs mit operativen Bojen einsetzen.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2024 historische Daten über Fanggerät, das von ihren Ringwadenfängern um FADs eingesetzt wird. Wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht bis zu dem genannten Datum übermittelt hat, dürfen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge kein Fanggerät um FADs einsetzen, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat diese Daten zur Weiterleitung an die ICCAT erhalten hat.]

[ABSCHNITT 4 CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 27

Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen 2024 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 oder Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) teilnehmen, oder ihre Schiffe ermächtigen daran teilzunehmen.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2024 mit.

Artikel 28

Zusätzliche Beschränkungen der Versuchsfischereien auf Zahnfische

- (1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2023-2024 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 48.6 und 88.1 und in der FAO-Division 58.4.3a — sofern die Fischerei gemäß Artikel 27 dieser Verordnung erlaubt ist — nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

Artikel 29

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2023-2024

- (1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, in der Fangsaison 2023-2024 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2024 mit. Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von

den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2024.

- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung
 - a) seine Flagge führen oder
 - b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.
- (4) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:
 - a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und
 - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

ABSCHNITT 5

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Artikel 30

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im

Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an IUU-Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.

- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 31

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen (Bojen auf Lager und operative Bojen) verfügen.
- (4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

ABSCHNITT 6

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 32

Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgesetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:
 - a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
 - b) monatliche Fangmeldungen.

ABSCHNITT 7 IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 33 Ringwadenfischerei

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
 - a) entweder vom 29. Juli 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2024, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2024, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2025, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
 - b) vom 9. Oktober 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2024, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2024 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
 - a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 34 Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich
- a) keine FADs ausbringen
 - b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 35

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 36

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.
- (3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2023 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2024 an die Kommission.

Artikel 37

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich, soweit möglich lebend und unversehrt, wieder freigesetzt.

[ABSCHNITT 8

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 38

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*.)]

[ABSCHNITT 9 WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 39

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfänger im Jahr 2024 die in Tabelle 1 in Anhang IG festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Artikel 40

Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2024, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2024, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20°N und 20°S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr.
- (3) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten legt fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeiten für Ringwadenfänger unter seiner Flagge gelten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2024 die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2024 die von den Mitgliedstaaten gewählten Schonzeiten mit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 41

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 42

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20°S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20°S die in Tabelle 2 Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2024 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20°S führt.]

ABSCHNITT 10

BERINGMEER

Artikel 43

Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

ABSCHNITT 11

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 44

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundangleinen betreiben; und
- c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 45

Maßnahmen für die Zahnfischfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

- a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;
- b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und

- c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens 5 Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen. Für die Freisetzung markierter Fische gilt eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %, sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden.

Artikel 46

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*),
- c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),
- e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),
- f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),
- g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),
- h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),
- j) Plunkethai (*Scymnodon plunketi*),
- k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),
- l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alphas*),
- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),
- n) Langnasenchimäre (*Harriota raleighana*),
- o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),
- p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),
- q) Großaugen-Sechskiemerhai (*Hexanchus nakamurai*),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),
- t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),
- u) Etmopterus Viator (*Etmopterus viator*),
- v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),
- x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),
- y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*);
- z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*);
- aa) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*)
- ab) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);

- ac) *Bathyrāja tunae* (*Bathyrāja tunae*);
- ad) *Rhinochimaera africana* (*Rhinochimaera africana*).

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN

FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE AUS DRITTLÄNDERN IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 47

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 48

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 49

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden

Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Tausche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 50

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 51

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 52

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 51 der vorliegenden Verordnung Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen.

[Artikel 53 dieser Verordnung wird nach den Konsultationen der Union mit Drittländern aktualisiert.]

Artikel 53

Verbotene Arten

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht befishet, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
 - a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
 - b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
 - c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;
 - d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
 - e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
 - f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

- g) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
 - h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;
 - i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern;
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54 *Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194*

Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 55 *Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 56 *Übergangsbestimmungen*

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 18, 22, 25, 36 bis 38, 43, 46 und 53 gelten 2025 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt.

Artikel 57 *Inkrafttreten und Anwendung*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Abweichend davon

- a) gilt Artikel 12 Absätze 1 und 6 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025;
- b) gilt Artikel 12 Absätze 2 bis 5 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025;
- c) gilt Artikel 21 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025;
- d) gelten die Artikel 27, 28 und 29 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024;
- e) gilt Artikel 26 Absatz 2 vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2024;
- f) gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2024 bis zum 19. Januar 2025;

- g) gilt Anhang I auch für die Jahre 2025 und 2026, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- h) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- i) gilt Anhang II vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025;
- j) [Die Höchstreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Dornhai (DGS/03A-C, DGS/2AC4-C und DGS/15X14) tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt.]
- k) Die mit der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2024 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für die Jahre 2025 und 2026 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen gelten im Jahr 2025 und gegebenenfalls in den Jahren 2026 und 2027 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:
 - i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - ii) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und
 - iv) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*